



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Duellfrage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zur Duellfrage



Der Reichstag hat am 20. April einstimmig beschlossen, „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dem mit den Strafgesetzen in Widerspruch stehenden Duellwesen mit Entschiedenheit entgegenzutreten.“ Der Einstimmigkeit des Beschlusses entsprach nicht eine Einmütigkeit darüber, was geschehen solle, und wie es zu geschehen habe. Die Erklärung vom Regierungstisch sagte darüber gar nichts, sie sagte überhaupt nichts. Wie aber die Verhältnisse liegen, konnte dieser Verlauf niemand überraschen. Der Reichstag hat einer Anstandspflicht genügt, zur Lösung der Duellfrage hat er nichts beigetragen. Das deutsche Volk hat nicht mehr von ihm erwarten können; auch in dieser Frage, mehr noch als in vielen andern, kann das deutsche Volk seine Hoffnung nur auf den deutschen Kaiser, auf die deutschen Fürsten setzen.

Es ist in der That recht eigentlich eine Aufgabe des deutschen Kaisers und der deutschen Fürsten, dem Rechts- und Sittlichkeitsgefühl des deutschen Volkes in der Duellfrage Genugthuung zu verschaffen.

Adel und Offizierstand sind die Hauptträger der Unsitte des Zweikampfs. Der deutsche Edelmann will noch heute sein Waffenrecht behaupten. Das Faustrecht, die bewaffnete Selbsthilfe erscheint ihm trotz aller grundsätzlichen Zugeständnisse und aller Unterwürfigkeit gegenüber den Forderungen der christlichen Kirche unentbehrlich. Er ist — wie es scheint — noch überzeugt, daß es — um mit Professor Teichmann in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts zu reden — „gerade edeln Naturen eigen zu sein pflege, am schwersten ein Beleidigung zu verzeihen und es als süßeste Rache zu empfinden, mit eigener Hand sich rächen zu können.“ Dagegen hat es wenig oder nichts vermocht, wenn der adliche Theologe von Dettingen in seiner Christlichen Sittenlehre schrieb: „Es bleibt das Duell für die christlich-soziale Kulturstufe ein Anachronismus, gegen den nicht nur das christliche Gewissen, sondern auch das einfache Rechtsbewußtsein entschieden Protest einlegen muß.“

Und doch hat der deutsche Adel in seinen höchsten Schichten, in dem Kreise, dem zu dienen, dem nachzusehern er auch heute noch für seine erste Pflicht erklärt, in den deutschen Fürstenthümern, das leuchtende Beispiel vor sich, daß, um den Ehrenschild des deutschen Edelmanns rein zu halten, es heute nicht mehr des Faustrechts, der Rache mit eigener Hand bedarf. Die Mitglieder der deutschen regierenden Häuser, soweit sie Männer sind, sämtlich als Offiziere die Waffe führend, kennen den Zweikampf schon längst nicht mehr. Die Händel, die Beleidigungen — denn solche fehlen unter Menschen niemals vollständig — werden in diesem Kreise ohne Zweikampf „ausgetragen,“ und kein deutscher Edelmann wird behaupten wollen, daß die Ehre der Mitglieder unsrer regierenden Häuser darunter leide. Und sehr selten ist es auch, Gott sei Dank, vorgekommen, daß es ein adlicher oder bürgerlicher Ehrenmann hat beklagen müssen, einen deutschen Prinzen nicht vor die Pistole

fordern zu können. Das Noblesse oblige verleiht den Anhängern jenes Kreises fast ausnahmslos das vornehme Taktgefühl, das den äußerlich minder Hochgestellten vor Beleidigungen besser schützt, als das Recht des Zweikampfs. Bei diesem höchsten „Abel deutscher Nation“ sollen die Leute, die ohne Duell Ehre und Anstand im Verkehr unter ihresgleichen nicht aufrecht erhalten zu können meinen, in die Schule gehen. Für die deutschen Fürsten und ihre Häuser aber kann es keine edlere, zeitgemäßere Aufgabe geben, als in dieser Beziehung Lehrmeister zu werden. Und daß sie das mit Erfolg können, daran wird niemand zweifeln, der den Einfluß der deutschen Fürstenhöfe auf die ganze Gesellschaftsklasse, um die es sich hier handelt, kennt. Ganz besonders ist es angeichts der heutigen Zeitläufte Pflicht der deutschen Fürsten, in dieser Frage dem deutschen Kaiser zur Seite zu stehen. Nicht der deutsche Reichstag, nicht diese oder jene Partei, nicht dieser oder jener in materiellem Interessentkämpfe sich zusammenschließende Stand kann dem Kaiser den hier mehr als irgendwo erwünschten Rückhalt im Kampfe mit tief eingewurzelten Vorurteilen und einer vielleicht weitgehenden Entartung geben. Die deutschen Fürsten müssen das thun.

In erster Linie steht unzweifelhaft die Beseitigung des Zweikampfs als einer nicht nur geduldeten, sondern geradezu unter ehrengerichtlichem Zwang aufrecht erhaltenen Einrichtung im Offizierstande. Daß dieser Zwang in aller Form besteht, das wird hoffentlich heute niemand mehr leugnen, wenn auch in den Linienoffizierkorps bis jetzt, trotz der langen Friedenszeit, eine bedenkliche Überhandnahme des Duells nicht nachzuweisen ist. Aber wenn unter den Reserve- und Landwehr-offizieren diese bedenkliche Erscheinung bis jetzt mehr in die Augen springt, so tragen daran doch die Einrichtungen die Schuld, die im Offizierstande bestehen. Professor Paulsen hat durchaus Recht, wenn er sagt (System der Ethik, Berlin, 1894): „Der Zweikampf hat gegenwärtig seinen eigentlichen Sitz im Heere. Würde er hier unterdrückt, was die Regierung ohne Zweifel in der Hand hätte — die Strafe der Dienstentlassung würde allein dazu ausreichen —, so würde er in kurzem überhaupt verschwinden.“

Daraus geht am besten hervor, welche Aufgabe der Kaiser zu lösen hat. Paulsen hält diese Aufgabe für sehr schwer, aber er hält sie für zu schwer. Unter seinen Bedenken gegen die sofortige vollständige Beseitigung des Duells im Heere steht namentlich folgendes. Im Dienst finde notwendig absolute Unterordnung statt. Damit sei für beide Seiten eine Gefahr verbunden, „die Gefahr einer Entartung des Charakters im Sinne despotischer Launenhaftigkeit und schmeichlerischer Unterwürfigkeit.“ Dem entgegen zu wirken scheinne nun der Zweikampf „nicht ganz ungeeignet.“ Die bloße Möglichkeit halte beiden Seiten beständig gegenwärtig, daß es neben dem Dienst ein Gebiet gebe, wo die Unterordnung nicht gelte, wo auch der jüngste Offizier das Recht und die Pflicht habe, sich als Gleichen zu fühlen und die Anerkennung dieser Gleichheit vorkommenden Falls zu fordern.

Ganz gewiß konnte das Duellwesen unter Umständen diese Wirkung üben, aber für den Sittlichkeitsstand im heutigen Offizierkorps wäre das ein testimonium paupertatis schlimmster Art. So steht es im Offizierstande denn doch nicht, wenigstens sicherlich nicht in den Linienoffizierkorps. Hier beugt schon die fest und alt organisierte Kameradschaft jener Gefahr der Charakterentartung viel mehr vor als in andern Ständen, in Beamtenkreisen, unter Kaufleuten und Industriellen. Die schmeichlerische Unterwürfigkeit, die sogenannte „Schusterei“, kommt in den Linienoffizierkorps ja auch vor, aber der kameradschaftliche Geist brandmarkt hier den „Schuster“ viel zu nachdrücklich und unmittelbar, als daß man ein Gegen-

mittel wie den Zweikampf für unentbehrlich ansehen dürfte. Überdies kann man beobachten, daß jene Charakterentartung oft in gleichem Schritt mit dem Duellumflug zunimmt, daß Raufbold und Speichellecker sich sehr gut in einer Person vereinigen lassen.

Weiter sagt Paulsen: „In den untern Gesellschaftsschichten werden Beleidigungen mit der Faust oder auch mit dem Messer ausgeglichen. Ob nicht in den obern Klassen der Revolver eine ähnliche Rolle übernehmen würde?“ Aber wenn jetzt selbst in den untern Gesellschaftsschichten der Revolver — nicht nur Faust und Messer — eine bedenkliche Rolle zu spielen anfängt, ist daran das Beispiel der gebildeten Welt nicht schon zum guten Teil schuld? Hat die höhere Bildung noch irgend ein Recht auf die Achtung der Massen, wenn diese Verteidigung des Duells im Recht ist? Paulsen sagt selbst, daß die Zeitläufte für die europäischen Völker und im besondern für die Klassen, die das Duell bisher festhalten, so ernsthaft werden dürften, daß ihnen der „Trieb zu diesem innern Kleinkriege“ vergehen werde. Die Zeitläufte sind schon ernsthaft genug, allen den vollsten sittlichen Ernst und die vollste Wahrhaftigkeit in der Duellfrage zur Pflicht zu machen, die zu den gebildeten Ständen gerechnet werden wollen.

Die Geschichte der Duellpraxis seit dreißig Jahren lehrt, daß der Zweikampf als ehrengerichtliche Einrichtung aufhören kann und aufhören muß, auch in der Armee. Wer diese Geschichte kennt, weiß, daß ein großer Teil der Ursachen, die zum Zweikampf führen, ursprünglich nicht der Rede wert ist. Unüberlegtheiten, Unvorsichtigkeiten, schlimmsten Falls Ungezogenheiten sind meist der Anfang. Herrscht wahre Kameradschaft, d. i. christliche Liebe, im Kreise der zunächst Beteiligten, der Zeugen und Mitwisser, so ist es selbstverständlich, daß der Streit aus der Welt geschafft wird, und jeder Ehrenrat, wie er sein soll, rechnet es sich, wenn die Sache bis zu ihm gelangt, zur Ehrenpflicht und zur Ehre, dahin zu wirken. Aber wer die Geschichte der Duellpraxis kennt, der weiß auch, wie Ungechid, Taktlosigkeit, auch leider wohl manchmal schlimmeres im Kreise der Wissenden den kleinen Funken leicht zum Brande schüren kann, und dann wird der Kampf auf Leben und Tod in bester Ordnung und nach allen Regeln der Sitte erzwungen. Der Tod des Menschen und Kameraden, der Jammer der Angehörigen, die ganze sündhafte Thatsache wird hingenommen, als ob es so sein müßte; es war ja ein ehrengerichtlich „sanktionirter Akt.“ Und doch wird niemand mit gesunden Sinnen bestreiten, daß dieser „Akt“ in solchem Falle ein heller Unsinn war und völlig unnötig, wenn Ehrenrat und Kameraden wirklich ihre Pflicht thaten. Vielleicht mag die Zuständigkeit und das Verfahren der Ehrengerichte einer Umgestaltung bedürfen, aber als nötig zur Erhaltung von Anstand und Zucht kann, Gott sei Dank, im deutschen Offizierkorps der Zweikampf auf Tod und Leben dieser äußerlichen, übereilten, fahrlässigen Beleidigungen wegen ganz gewiß nicht bezeichnet werden.

Aber wenn nun die Beleidigung inhaltlich und von vornherein eine tödtliche ist? Wenn jemand von seinem Genossen dessen bezichtigt wird, dessen Herr von Nothe von irgend wem bezichtigt worden sein soll? Wir geben unbedingt zu, daß der gesetzliche Rechtsschutz in solchen Fällen kläglich unzureichend ist. Aber warum ist er nicht zu verschärfen, um wenigstens etwas besser zu genügen? Und ist der ehrengerichtlich gebilligte, d. h. erzwungne Zweikampf in solchen Fällen eine vernünftige, sittlich zulässige Ergänzung? Nimmermehr; fast noch weniger als der formloseste Kampf auf Tod und Leben, mit irgend welcher gelegentlichen Waffe und mit vollständig zu erduldbender strafgesetzlichen Ahndung selbst unter Wegfall des ganzen Zweikampfabschnitts des Strafgesetzbuchs. Der Wert eines ehren-

gerichtlichen Verfahrens auch in solchen Fällen wird dadurch gewiß nicht beeinträchtigt, vielmehr erst ganz zur Geltung gebracht. Wenn ein Ehrengericht in unserm Beispiel feststellte, daß die Bezeichnung richtig und dem Bezeichneten erwiesen war, und daß die Beweggründe zur Bezeichnung keine unlauteren waren, dann hatte es das auszusprechen, und der Beleidigte war damit gerichtet, wie er es verdiente. An ein Duell konnte er nicht mehr denken, wenn er auch nach § 212 des Strafgesetzbuchs zum Totschläger werden konnte. Wenn aber die Bezeichnung in diesem Falle als nicht erwiesen festgestellt wurde, wenn sie auch nur fahrlässig ausgesprochen worden war, so verdiente doch wahrlich auch der Beleidiger eine ehrengerichtliche Verurteilung, die ihm die Möglichkeit des Duells nahm und dem Beleidigten die denkbar größte Genugthuung gewährte. Eine solche ehrengerichtliche Praxis stellt freilich höhere Anforderungen an Ernst und Ehrgefühl der Richter, aber daß es daran in der deutschen Armee fehlen könnte, wenn nur einmal das jämmerliche Auskunftsmittel des Zweikampfs als ehrengerichtliche Einrichtung endgiltig beseitigt wäre, das glauben wir nicht.

Gegen das, was der Kaiser durch Beseitigung des Zweikampfs im Offizierstande thun kann, steht zwar die in Aussicht zu nehmende gesetzgeberische Thätigkeit an praktischer Bedeutung weit zurück. Aber diese darf trotzdem unter keinen Umständen unterlassen oder auf die lange Bank geschoben werden. Der Reichstag wird zu beweisen haben, wie weit es seiner Mehrheit Ernst ist mit dem Kampfe gegen das Duellwesen; der Hinweis auf strengere Geltendmachung der bestehenden Gesetze genügt den Ansprüchen unsers nationalen Sittlichkeits- und Rechtsgefühls nicht mehr. Es wird vor allem in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht der ganze Zweikampfsabschnitt im Strafgesetzbuch überflüssig sei. Die Zubilligung mildernder Umstände durch den Richter kann und wird, wenn der Abschnitt ganz wegfällt, die etwa zu befürchtenden Härten wesentlich abschwächen, und vor allen Dingen ist das Begnadigungsrecht der Krone hier zur Vertretung der Billigkeit gegenüber dem Buchstaben des Gesetzes berufen. Es kann nicht genug dagegen protestirt werden, daß ein einseitiges Demagogentum dieses Recht dem Volke als ein Recht willkürlicher, unbilliger Begünstigung vorzustellen versucht und einzelne Gnadenakte in diesem Sinne ausbeutet. Gerade in der Duellfrage, gerade bei recht energischer Durchführung der zur Beseitigung des Zweikampfs unerläßlichen Maßregeln ist das Begnadigungsrecht unentbehrlich. Sollte es irgendwo den Zweck dieser Maßregeln durch mißbräuchliche Anwendung gefährden, dann hätten die parlamentarischen Körperschaften ganz gewiß nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, solche Mißbräuche zu erörtern, und man thäte nicht gut daran, das einem skandalstüchtigen Demagogentum zu überlassen.

Als weitere Aufgabe der gesetzgeberischen Thätigkeit kommt, und darin scheint man so ziemlich einer Meinung zu sein, die Verschärfung der Strafen für Beleidigungen in Betracht. Die geltenden Strafbestimmungen reichen auf keinen Fall aus, noch weniger der Gebrauch, den die richterliche Praxis von ihnen gemacht hat. Es ist wohl zu hoffen, daß darin bald Wandel geschafft werde.

Vor einer Verquickung der ganzen Duellfrage mit der Frage einer anderweitigen Regelung der Militärgerichtsbarkeit ist im Interesse einer energischen Lösung der Duellfrage dringend zu warnen, so wichtig auch die zweite Frage ist. Auch die Frage der Studentenmensuren liegt in der Hauptsache auf einem andern Gebiete. Es ist zu bedauern, daß der Blick vieler „alten Herren“ in dieser Frage so getrübt erscheint, daß sie als alte Leute diesen närrischen Unfug, den eine verhältnismäßig kleine, aber besonders großthuende Gruppe in der deutschen Studenten-

schaft, auch schon an den technischen Hochschulen, in neuerer Zeit wieder mit den Mensuren treibt, nicht gebührend beurteilen. Es ist zu hoffen, wenn diese „Pauksimpelei“ in den Kreisen der alten Herren etwas nachläßt, daß dann vernünftiger „Sport“ an Stelle des unvernünftigen tritt und seine pädagogische Wirkung gewinnt. Es ist eine große volkspädagogische Aufgabe, die in der Duellfrage zu lösen ist, und es wäre sehr verkehrt, durch Hineinziehen unwesentlicher Nebenfragen den Erfolg der großen Aufgabe zu gefährden.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Wasch mir den Pelz, aber mach ihn nicht naß! Die Politik ist heute besonders darum so unerfreulich, weil man die Kernfragen nicht auszusprechen, ja gar nicht zu berühren wagt; aus diesem Grunde verlaufen auch die Debatten in Parlamenten wie in der Presse meistens ergebnislos. Wir haben das schon oft gesagt, und Vorkommnisse der letzten Tage fordern uns auf, wieder einmal daran zu erinnern. Die Duelle sind an sich eine ganz unbedeutende Angelegenheit. Moden im Ehrenpunkt gehören wie die Kleidermoden nicht ins Parlament, sondern ins kulturhistorische Feuilleton und in die Wigblätter. Zudem können wir mit den heutigen Moden noch leidlich zufrieden sein. Am Hofe Ludwigs XIV. und XV. waren die Duelle strengstens verboten. Aus den Briefen der Biselotte, der Mutter des Regenten, erfahren wir, daß der Sonnenkönig keins verzieh, und am 29. November 1715 schreibt sie: Mein Sohn hat den ganzen morgen ahngewandt, leütte zu accomodiren, so sich haben schlagen wollen, daß hir gar nicht erlaubt ist. Dafür galt es für bürgerlich, d. h. des Edelmanns unwürdig, mit seiner Frau zu leben und keine Mätressen zu haben, und was sonst noch schlimmes in Frankreich, England, Italien und teilweise auch in Deutschland zur vornehmen Mode gehörte, das mag, wer sich darüber unterrichten will, in den Briefen der trefflichen Frau nachlesen. Nur dann ist es gerechtfertigt, Moden zum Gegenstande der Geseßgebung zu machen, wenn sie gemeinschädlich sind. Das ist bei den Duellen nicht der Fall. Sie kosten kaum einem Duzend Menschen im Jahre das Leben, während die Luxusmoden in den ihnen dienenden Gewerbebetrieben tausende von Opfern erfordern. Und daß das Vaterland an den Leuten, die im Duell fallen, etwas verlore, wird doch niemand behaupten wollen; wie kämen wir dazu, die Duellnarren höher einzuschätzen, als sie sich selbst einschätzen, indem sie ihr Leben um einer Lappalie willen aufs Spiel setzen? Da wäre die Mode des Schnürmieders, die die Gesundheit eines Teiles unsrer Nachkommenschaft gefährdet, ein weit würdigerer und wichtigerer Gegenstand für die Politik. Oder auch die Mode, neubackne Semmeln zum Frühstückskaffee zu essen. Der Bundesrat hätte die Nachtarbeit im Bäckereigewerbe verbieten sollen, anstatt nur die Dauer der Arbeitszeit zu beschränken. Kein einzelner hat das Recht, um eines bißchen Wohlgeschmacks willen das tormentum insomni, das in der Blütezeit des Henkertums manchmal abwechselnd mit Folter, Daumschrauben und Brennsackeln gegen Hexen, Keger und politische Gegner angewandt wurde, über viele tausend Bäcker, darunter einige tausend junge Leute zwischen 14 und 20 Jahren, zu verhängen; und hat kein einzelner dieses